



Satzung

Scharmbeckstotel bewegt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Scharmbeckstotel bewegt“ mit Sitz in Scharmbeckstotel.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung und Durchführung der 800-Jahr-Feier im Jahre 2018 verwirklicht.

Hierzu sind zahlreiche Veranstaltungen kultureller Art wie beispielsweise Festbankett, Fotoausstellung, Vorträge, Konzerte und anderes geplant.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in jeglicher Hinsicht zu unterstützen, vor allem das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Belange und Bestrebungen zu vertreten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.



Satzung

Scharmbeckstotel bewegt e.V.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beitragspflicht der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu bezahlen, damit die finanziellen Verpflichtungen und Notwendigkeiten des Vereins erfüllt werden können. Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt halbjährlich über das SEPA-Basis-Einzugsverfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Finanzverantwortlichen und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Als schriftliche Form gilt auch die Einladung per E-Mail.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Eine Vorstandssitzung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.



Satzung

Scharmbeckstotel bewegt e.V.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem Termin schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/ eine Schriftführerin zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Osterholz-Scharmbeck, mit der Maßgabe, dies für die Ortschaft Scharmbeckstotel unmittelbar zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Scharmbeckstotel 11.10.2024

Der Vorstand:

1. Vorsitzende: *Helma Schröder*

2. Vorsitzende: *Frauke Bischoff*

Finanzverantwortlicher: *Martin Schröder*

Schriftführer: *Jürgen Rudolph*